

Informationsblatt zur Medikamentengabe in Kindertageseinrichtungen des Optimierte Regiebetriebes Kommunale Kindertagesstätten Jena KKJ

In Anlehnung an die:

- Empfehlungen des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales zur Medikamentengabe in Kindertageseinrichtungen im Freistaat Sachsen vom 27.04.2005 und die
- Arbeitshilfe zur Medikamentengabe in Kindertageseinrichtungen des Untersuchungsausschusses Kindertagesbetreuung des Landesjugendhilfeausschusses des Landes Brandenburg vom April 2006

Anlagen:

- Musterblatt Medikamentengabe des Landes Thüringen
- Musterblatt Medikamentenverordnung

1. Allgemeiner gesetzlicher Rahmen

Gemäß § 1626 Abs.1 Satz 1 BGB haben die Eltern die Pflicht und das Recht zur elterlichen Sorge. Die elterliche Sorge umfasst nach § 1626 Abs. 1 Satz 2 BGB die Personensorge und die Vermögenssorge. Die Personensorge umfasst gemäß § 1631 Abs. 1 BGB insbesondere die Pflicht und das Recht, das Kind zu pflegen, zu erziehen und zu beaufsichtigen. Die Pflege des Kindes schließt auch die Fürsorge für die Gesundheit des Kindes ein.

Mit Aufnahme der Kinder in einer Kindertageseinrichtung wird nach allgemeiner Auffassung die Ausübung von Teilen der Personensorge für diese Zeit auf die betreffende Leitung der Einrichtung und von dieser den Fachkräften übertragen.

Der Förderungsauftrag der Kindertageseinrichtung umfasst die Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes und bezieht sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes.

Werden vom Personal freiwillige Aufgaben übernommen die nicht zu den üblichen Pflichten gehören, so ist es die Angelegenheit der Eltern und der Kindertageseinrichtung, die zu übernehmenden Pflichten und alle dazu gehörenden Rahmenbedingungen vertraglich festzulegen.

Der Träger der Einrichtung sollte pädagogische Fachkräfte ermächtigen (bevollmächtigen) in seinem Namen (stellvertretend) mit den Personensorgeberechtigten die Verabreichung von Medikamenten zu vereinbaren. Der Träger delegiert die ihm übertragenen Rechte und Pflichten auf die jeweiligen pädagogischen Fachkräfte. Die Verabreichung von Medikamenten gehört dann zu den Arbeitspflichten der Fachkräfte. Der Träger sollte innerbetrieblich die erforderlichen organisatorischen Festlegungen zur Verabreichung von Medikamenten treffen (z.B. Nichtberechtigte zur Medikamentenverabreichung; welche Angaben hat der Personensorgeberechtigte mitzuteilen bzw. vorzulegen).

Eindeutige gesetzliche Regelungen für die Gabe von Medikamenten an Kinder durch pädagogische Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen gibt es nicht. Es liegt daher im Ermessen des Trägers der Einrichtung, ob er dem Wunsch der Personensorgeberechtigten zur Verabreichung von Medikamenten während des Aufenthalts des Kindes in der Einrichtung durch pädagogische Fachkräfte zustimmt.

Bei der Entscheidung sollten folgende Überlegungen einbezogen werden:

Grundsätzlich sollte davon ausgegangen werden, dass kranke Kinder nicht in Kindertageseinrichtungen gehören.

Dennoch gibt es heute immer mehr Kinder, die durch chronische und allergische Erkrankungen (z.B. Neurodermitis, Zuckerkrankheit, Asthma, Anfallsleiden) auf die regelmäßige Einnahme von

Medikamenten angewiesen sind. Würde diesen Kindern die Gabe der erforderlichen Medikamente durch die pädagogischen Fachkräfte verweigert, hätte dies den Ausschluss vom Besuch der Tageseinrichtung zur Folge. Diesbezüglich sollte es gemeinsames Ziel der Eltern, der Kita und der Ärzte sein, unter Berücksichtigung der gesundheitlichen Aspekte zum Wohle der Kinder diese so uneingeschränkt wie möglich am täglichen Leben teilnehmen zu lassen.

Es gibt aber auch Kinder, die nach einer Krankheit mit Bescheinigung des behandelnden Arztes die Einrichtung besuchen können und per Verordnung für einen begrenzten Zeitraum Medikamente einnehmen müssen. Wenn diese Medikamente durch die Eltern selbst nicht verabreicht werden können, sollte diese Aufgabe durch die pädagogischen Fachkräfte übernommen werden. Es sollte eine grundsätzliche Abstimmung und Entscheidung im Team und mit den Trägern getroffen werden, ob und in welchem Rahmen eine Medikamentengabe durch pädagogische Fachkräfte erfolgt; in schwerwiegenden Einzelfällen ist jeweils neu abzuwägen, was geleistet und verantwortet werden kann.

2. Voraussetzung für Medikamentengabe durch die Erzieherinnen

- Nur medizinisch unvermeidliche und organisatorisch nicht auch durch die Personensorgeberechtigten durchführbare Medikamentengaben sollte durch unterwiesene pädagogische Fachkräfte in der Einrichtung erfolgen. Es muss dafür Sorge getragen werden, dass eine Abwesenheitsvertretung vorhanden ist.
- Die personellen Zuständigkeiten müssen geregelt sein, es muss genügend Zeit für die übernommene Zusatzaufgabe zur Verfügung stehen, die Beaufsichtigung der übrigen Kinder muss ggf. zusätzlich gesichert sein.
- Es muss schriftlich eine Medikation des Arztes vorliegen. Diese ist so eindeutig zu gestalten, dass keine Abwägungsentscheidung beispielsweise bezüglich der Dosierung erforderlich ist und zweifelsfreie Vorgaben existieren.
In jedem Fall sollte die Dauer der Medikation als „Akut (von...bis)“, „Dauertherapie“ (muss alle sechs Monate aktuell vom Arzt gekennzeichnet werden) oder „Notfallmedikation bei folgenden Symptomen (Angaben nur durch den Arzt)...“ gekennzeichnet sein.
Die erforderlichen Gebrauchshinweise (z.B. schütteln, verdünnen, teilen fester Arzneiformen, unzerteilte/unzerkaute Einnahme fester Arzneiformen, Angleichung an Raumtemperatur) müssen bekannt gemacht werden.
- Es muss eine schriftliche Einverständniserklärung der Personensorgeberechtigten vorliegen; darin sollten alle nötigen Angaben enthalten sein, insbesondere die Anschrift und Telefonnummer der Eltern und des betreuenden Arztes, wichtiger Nebenwirkungen, Verfahrensweisen im Notfall, Gebrauchshinweise.
- Notwendig ist die Durchführung einer umfassenden und fachlich exakten Unterweisung bzw. Schulung zur Medikamentengabe für die pädagogischen Fachkräfte, die ggf. wiederholt und aktualisiert werden sollte. Durchgeführt werden sollte diese durch die Leiterin der Kindertageseinrichtung und falls erforderlich durch medizinisch oder pharmazeutisches Fachpersonal (z.B. zur Gabe von Insulininjektionen) erfolgen.
- Für die Dokumentation der Anwendung von Arzneimitteln sollte ein Vergabebuch oder entsprechende Formulare zur Verfügung stehen, in dem die jeweilige Verabreichung des Arzneimittels an das Kind unter Angabe des Datums, ggf. der Uhrzeit sowie der Unterschrift der für die Verabreichung verantwortlichen Personen vermerkt sind.
- Wegen der in § 199 Abs. 2 BGB geregelten Verjährungsfrist sollte der Träger die Unterlagen über die jeweilige Verabreichung von Medikamenten 30 Jahre aufbewahren.

3. Checkliste für die Leiterin/ den Leiter der Kindertageseinrichtung

Werden Medikamente in der Kindertageseinrichtung durch pädagogisches Fachpersonal verabreicht, hat die Leiterin/der Leiter dafür Sorge zu tragen, dass:

- a) die Eltern über die innerbetrieblichen Festlegungen der Einrichtung zur Verabreichung von Medikamenten informiert werden;
- b) Medikamente nur im Einzelfall verabreicht werden
- c) nur Medikamente in Originalverpackung inkl. Packungsbeilage angenommen werden und

- diese eindeutig mit dem Namen des Kindes gekennzeichnet sind;
- d) die Lagerung der Medikamente so erfolgt,
- dass sie für Kinder auf keinen Fall erreichbar sind; z.B. abschließbarer Schrank, ggf. abschließbarer Kühlschrank (getrennt von Lebensmitteln), der Erste-Hilfe-Kasten ist aufgrund des schnellen Zugriffs ungeeignet;
 - dass geeignete Lagerbedingungen vorliegen: grundsätzlich Raumtemperatur, trockene Lagerung (Feuchträume sind ungeeignet), besondere Lagerbedingungen oder Herstellerhinweise wie z.B. Kühlung beachten (Packungsbeilage studieren);
- e) besondere Gebrauchshinweise beachtet werden;
- f) vor jeder Verabreichung das Verfallsdatum kontrolliert wird;
- g) Restbestände nicht mehr benötigter Medikamente an die Eltern zurückgegeben werden;
- h) eine Verabreichung nur durch unterwiesene Fachkräfte erfolgt

4. Versicherungsschutz in der gesetzlichen Unfallversicherung und Haftung in diesem Bereich

Aufgrund fehlender eindeutiger gesetzlicher Regelungen ist es unserer Ansicht nach erforderlich, die Voraussetzung und Bedingungen der Medikamentengabe zwischen den beteiligten Seiten klar und bestimmt vertraglich festzulegen.

Für die pädagogische Fachkraft ist der gesetzliche Unfallversicherungsschutz nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII nur gegeben, wenn durch vertragliche Regelungen die Medikamentengabe als Pflichttätigkeit im Rahmen des Arbeitsverhältnisses erklärt wird.

Für das Kind könnte sich die gesetzliche Unfallversicherung nur aus den äußeren Rahmenbedingungen, z.B. schneidet sich an dem Einnahmeglas, ableiten lassen.

Eine pädagogische Fachkraft, die im Rahmen ihres Arbeits-/Dienstvertrages handelt, ist grundsätzlich zum Ersatz des Personalschadens nur verpflichtet, wenn sie diesen Versicherungsfall vorsätzlich herbeigeführt hat. (§ 105 Abs. 1 SGB VII)

Dem Unfallversicherungsträger gegenüber haftet die pädagogische Fachkraft für die Infolge des Versicherungsfalls entstandenen Aufwendungen nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, jedoch nur bis zur Höhe des zivilrechtlichen Schadensersatzanspruches. (§ 110 Abs. 1 SGB VII)

Gemäß § 193 SGB VII besteht durch den Träger die Pflicht zur Anzeige eines Versicherungsfalls.

5. Hinweise zur Medikamentengabe in der Kindertagespflege

Auch wenn diese Arbeitshilfe sich vorrangig auf die Bedingungen in Kindertageseinrichtungen bezieht, gelten im Grundsatz die gleichen Orientierungen für die Kindertagespflege.

Als Besonderheiten zu berücksichtigen wären allerdings im Bereich der Kindertagespflege vor allem die Art des Tätigkeits-bzw. Beschäftigungsverhältnisses der Tagespflegeperson und die Vertretungsregelungen in Ausfallzeiten.

Aus dem Tätigkeits-bzw. Beschäftigungsverhältnis ergibt sich letztlich, wer darüber entscheidet, ob die Medikamentengabe zum Arbeitsauftrag gehört.

So wird bei einer Tagespflegeperson, die sich in keinem Angestelltenverhältnis befindet diese Entscheidung in eigener Zuständigkeit getroffen werden können. Bereits im Vermittlungsprozess der Kinder, für die außerhalb der Familie eine Medikamenteneinnahme notwendig ärztlich verordnet ist, sollte die diesbezügliche Eignung und Bereitschaft der Tagespflegeperson bekannt sein. Sinnvoll wäre es, im Rahmen der Vertragsgestaltung generell Regelungen oder Festlegungen zur Medikamentengabe mit aufnehmen.

Anlage

Bescheinigung zur Vorlage in der Kindertageseinrichtung – Verabreichung von Medikamenten

Das Kind geb. am
muss die nachfolgend aufgeführten Medikamente zu den genannten Tageszeiten einnehmen:

1) (Name des Medikamentes)	2) (Name des Medikamentes)	3) (Name des Medikamentes)
Morgens: (Dosierung)	Morgens: (Dosierung)	Morgens: (Dosierung)
Uhr:	Uhr:	Uhr:
Mittags: (Dosierung)	Mittags: (Dosierung)	Mittags: (Dosierung)
Uhr:	Uhr:	Uhr:

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift und Stempel des Arztes/der Ärztin

Ermächtigung der Eltern/des/der Sorgeberechtigten

Hiermit ermächtige ich den/die Erzieher/-in der Kindertageseinrichtung,

meinem Kind die o.g. Medikamente zu den angegebenen Zeiten zu verabreichen.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift der Eltern/eines/einer Sorgeberechtigten

